

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Allianz der Veranstaltungswirtschaft Thüringen e. V..
- (2) Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
- (3) Sitz des Vereins ist Erfurt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein vertritt die Interessen der MICE-Wirtschaft in Thüringen. Ziel ist, den regelmäßigen fachspezifischen Austausch zu fördern und so gegenseitig Wissenstransfer zu ermöglichen und Erfahrungswerte zu teilen sowie die Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber der Politik und den Institutionen des Freistaats zu vertreten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a. Koordinierung von Akteuren der Thüringer Veranstaltungswirtschaft
 - b. Kommunikation- und Interessensvertretung in und gegenüber politischen Gremien und Funktionsträgern
 - c. Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungsformaten, die dem Austausch und Netzworkebildung der Vereinsmitglieder dienen
 - d. Zusammenarbeit mit den Institutionen des Freistaats, der Kommunen und Landkreise
 - e. Sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Branche.
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar keinerlei wirtschaftliche Interessen und unterhält keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder:
 - a. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nachweislich der Thüringer MICE-Wirtschaft zuzurechnen und mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung nachweisen können. Der vorwiegende Tätigkeitsbereich ist Thüringen.
 - b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die mindestens seit 2 Jahre in Bereichen der Thüringer MICE-Wirtschaft tätig sind. Der Unternehmenssitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt ist in Thüringen.

1.2. Fördermitglieder

Fördermitglied kann jedes Unternehmen werden, das die Mitgliedschaft beantragt und den Zweck des Vereins in ideeller und materieller Weise unterstützt sowie in einem dem Vereinszweck verbundenen Tätigkeitsschwerpunkt aktiv tätig ist. Fördermitglieder besitzen kein aktives Wahlrecht. Der Beitrag wird individuell festgelegt.

1.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die zur Erreichung der Vereinsziele in besonderem Maße beigetragen haben. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Dauer der Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt. Eine Verlängerung ist möglich. Ehrenmitglieder besitzen kein Wahlrecht, die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte für einzelne Mitglieder dürfen nicht erteilt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat, unter Berücksichtigung und Einhaltung der Satzung, die Möglichkeit und das Recht an der Ausgestaltung des Vereins teilzunehmen. Zusätzlich hat jedes Mitglied das Recht, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in der Erreichung seiner Ziele aktiv zu unterstützen.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über ein Beitrittsformular zu stellen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bewilligung des Antrages. Der Antragsteller ist, sowohl bei Ablehnung als auch Bewilligung, darüber zu informieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod, Liquidation des Unternehmens, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Vereinsaustritt muss durch eine schriftliche Erklärung erfolgen und dem Vorstand oder Geschäftsführer postalisch übermittelt werden. Eine mündliche Austrittserklärung oder eine Erklärung per E-Mail ist nicht zulässig. Der Austritt ist ausschließlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zum Ende eines Beitragszeitraums möglich. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt der Austritt zum Ende des darauffolgenden Beitragszeitraums. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Erklärende, mit allen Rechten und Pflichten, Mitglied des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes auf eigene Initiative oder auf Antrag eines weiteren Mitgliedes beschließen, wenn
 - a. die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 6 entfallen sind;
 - b. es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit unwürdig erweist, insbesondere gegen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrenkodex verstößt;
 - c. es durch sein Verhalten dem Verein Dritten gegenüber obliegende Pflichten verletzt;
 - d. es trotz wiederholter Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt;
 - e. das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag über die Einleitung des Insolvenzverfahrens gestellt wird;
 - f. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge und Einkünfte

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben und auf der Website des Vereins bekanntgegeben.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einkünfte dürfen ausschließlich für den Satzungszweck verwendet werden.

- (3) Beiträge in Form von Zuschüssen oder Sponsoren werden in separaten Kooperations- bzw. Sponsorenverträgen geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich in postalischer oder digitaler Form per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen und die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Adresse der jeweiligen Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch Vollmacht im Sinne von Stimmübertragung vertreten lassen
- (4) Der Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und muss folgende Elemente aufweisen:
 - a. Ort und Zeit
 - b. Versammlungsleiter
 - c. Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
 - d. Tagesordnung
 - e. Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
- (7) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungs- und Beitragsänderungen, Vereinsauflösung und Abwahl des Vorstandes sind mindestens 50 % der Mitglieder in der Mitgliederversammlung nötig.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültig.
- (10) Anträge können gestellt werden von:
 - a. jedem Mitglied
 - b. dem Vorstand.
- (11) Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur abgestimmt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird (ausgenommen von dieser Regelung sind Beitragsänderung, Abwahl Vorstand, Auflösung des Vereins - siehe §13.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Bestätigung des Jahresabschlusses
 - d. Bestätigung der vom Vorstand aufgestellten Planrechnung für das laufende Geschäftsjahr
 - e. Kenntnisnahme der Berichte des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - k. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: 2 Vorsitzenden und bis zu 3 weiteren Vorständen und 5 Beisitzern aus den Arbeitsgruppen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und hat sein Amt bis zu seiner Neuwahl auszuüben. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Angehörigen des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes. Bei vorzeitiger Amtsniederlegung eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand einstweilig ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Die Berufung muss per Abstimmung erfolgen und verlangt eine einfache Mehrheit im Vorstand. Das berufene und neue Vorstandmitglied behält sein Amt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Erstellung des Haushalts- und Jahresplanes
 - b. Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Überwachung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - d. Erstellung eines Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- (4) Der Vorstand verpflichtet sich in regelmäßigen Abständen zu einberufenen Vorstandssitzungen (in der Regel quartalsweise). Darin fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der beiden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die zwei Vorstandsvorsitzenden vertreten.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Die Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung des in § 3 festgelegten Vereinszwecks werden Arbeitsgruppen gebildet, über deren Einteilung die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
- (2) Die Zuordnung ergibt sich aus den Haupttätigkeitsfeldern der Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder können als Gäste auch in anderen Arbeitsgruppen mitarbeiten, haben jedoch Sitz und Stimme nur in der ihrem Haupttätigkeitsfeld entsprechenden Arbeitsgruppe. Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand
- (4) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und einen Stellvertreter.

Arbeitsgruppen-Struktur

 1. AG Veranstaltungstechnik und Veranstaltungsdienstleistungen
 2. AG Festivals/Konzertveranstalter/Eventagenturen/ Märkte & Feste
 3. AG Veranstaltungslocations
 4. AG Kongresse/PCOs/Messen/Ausstellungen
 5. AG Künstler & Kreative

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit aus den abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Liquidatoren sind die beiden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

- (3) Sollte der Verein aufgelöst werden, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den im Folgenden bezeichneten Zweck: einem der Branche nahestehenden gemeinnütziger Zweck nach Vorstandsbeschluss. Eine Rückübertragung an die Mitglieder oder Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.09.2020 von der Mitgliederversammlung der Allianz der Veranstaltungswirtschaft Thüringen e. V. beschlossen worden, wird ordnungsgemäß beim Amtsgericht Erfurt angemeldet und tritt nach Prüfung und Bestätigung durch das Amtsgericht sowie nach Bekanntmachung der Änderung in Kraft.

Ehrenkodex „Allianz der Veranstaltungswirtschaft Thüringen e. V.“

Die „Allianz der Veranstaltungswirtschaft Thüringen e. V.“ wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Ein langes Bestehen des Vereins kann nur durch eingehaltene Verhaltensrichtlinien garantiert werden. Die wichtigsten werden im Folgenden genannt:

1. Der Verein wurde gegründet, um die Interessen & Kompetenzen der Thüringer MICE-Branche zu bündeln. Nur wenn die Mitglieder den Verein nach außen würdig vertreten, können diese Interessen gegenüber Dritten auch wirkungsvoll vertreten und die Kompetenzen aufgezeigt werden. Der Verein wurde auch gegründet, um den Standort Thüringen als Destination zur Durchführung von Meetings, Incentives, Conventions und Events (MICE) zu stärken.
2. Der wichtigste Bestandteil des Vereins sind die Mitglieder. Daher sollen sich alle Mitglieder mit Respekt, Offenheit und Ehrlichkeit begegnen.
3. Der Verein lebt vom Handeln seiner Mitglieder. Daher sollen sich Mitglieder aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen, sich untereinander hilfsbereit verhalten und sich in ihrem Engagement nicht gegenseitig blockieren.
4. Die Vereinsmitglieder treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
5. Die Wahrnehmung steigt mit der Anzahl der Mitglieder. Jedes Mitglied ist bestrebt, den Verein bei geeigneten Branchenkollegen weiterzuempfehlen.
6. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, ihren Geschäftspartnern respektvoll, professionell und kaufmännisch korrekt zu begegnen.
7. Um die Thüringer MICE-Branche mit repräsentativem Zahlenmaterial darzustellen, verpflichtet sich jedes Mitglied an der Teilnahme von Statistiken der Allianz der Veranstaltungswirtschaft Thüringen e. V., z.B. der Kongressstatistik.
8. Im Sinne einer effektiven Vereinsarbeit bemühen sich die Mitglieder, persönlich an den Meetings teilzunehmen oder einen Vertreter zu benennen.
9. Um Synergien besser nutzen zu können, geben die Mitglieder Branchen-News und Weiterbildungsangebote (z.B. von anderen Verbandsmitgliedschaften) an die anderen Mitglieder weiter.
10. Um die Vereinsziele schnell und nachhaltig umsetzen zu können, verpflichtet sich jedes Mitglied zu aktiver Mitarbeit (z.B. in Arbeitsgruppen).

Mit Vereinseintritt stimmt das Vereinsmitglied dem Ehrenkodex zu.